

Gesetzentwurf

Hannover, den 24.02.2020

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der Fassung vom 21. April 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 480), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständigkeiten

¹Die Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne des § 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) obliegen den Landkreisen und kreisfreien Städten mit Ausnahme der Zulassung und Überwachung von Beseitigungseinrichtungen, derer sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 3 Abs. 1 Satz 4 TierNebG bedienen sowie der Aufgaben nach § 3 Abs. 3 und 4 TierNebG. ²Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen. ³Die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 TierNebG gehören zum eigenen Wirkungsbereich. ⁴Das für das Recht der Beseitigung tierischer Nebenprodukte zuständige Ministerium (Fachministerium) wird ermächtigt, durch Verordnung für bestimmte Aufgaben die Zuständigkeit anderer Behörden zu bestimmen oder sich die Zuständigkeit vorzubehalten.“

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „für das Recht der Beseitigung tierischer Nebenprodukte zuständige Ministerium (Fachministerium)“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtigen“ durch die Worte „Landkreise und kreisfreien Städte“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 722-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 289 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)“ durch die Angabe „vom 21. November 1953 (BANz. Nr. 244 vom 18. Dezember 1953), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864)“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. die Beseitigung von Vieh im Sinne des § 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das in einem landwirtschaftlichen Betrieb, auf einem Betriebsgelände oder während des Transports verendet ist oder nicht für Zwecke des Verzehrs getötet wurde (Falltiere), falls die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung von Tests auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE-Tests) an diesen Falltieren besteht,“.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „Der nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtige trägt“ durch die Worte „Die Landkreise und kreisfreien Städte tragen“ ersetzt.

- cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Ist die Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 3 TierNebG dem Inhaber einer Beseitigungseinrichtung übertragen worden, so ist der Verlust von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu 40 vom Hundert auszugleichen.“
- dd) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:
„⁵Im Fall des Satzes 4 ist der Verlust in entsprechender Anwendung der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.“
- ee) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Niedersächsische Tierseuchenkasse erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten 60 vom Hundert der Verluste nach Absatz 3 Satz 3.“
- bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Im Fall der Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 3 TierNebG erstattet die Niedersächsische Tierseuchenkasse dem Inhaber der Beseitigungseinrichtung 60 vom Hundert der Verluste.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- dd) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:
„⁵Die Niedersächsische Tierseuchenkasse teilt dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt das Ergebnis der Prüfung unverzüglich mit.“
- e) In Absatz 7 Satz 3 werden die Worte „dem Beseitigungspflichtigen nach § 1 Satz 1“ durch die Worte „dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt“ ersetzt.
- f) Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:
„(8) ¹Die Niedersächsische Tierseuchenkasse übermittelt dem Inhaber der Beseitigungseinrichtung auf dessen Anforderung die folgenden Daten in Bezug auf Tierhalterinnen und Tierhalter im Einzugsbereich der Beseitigungseinrichtung:
1. Name, Vorname, Anschrift und Tierseuchenkassennummer sowie
2. Art und Menge der gehaltenen Tiere.
²Die Übermittlung der Daten kann durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.“
4. § 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Weitere Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

§ 3 Abs. 3 Satz 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der Fassung vom 21. April 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, erhält folgende Fassung:

„⁶Für Tierkörper von Vieh, die wegen belastender Rückstände nicht verwertbar sind oder auf dem Transport zur Schlachtung, in Schlachtstätten oder in Einrichtungen des Bundes oder des Landes anfallen, gelten die Absätze 1 und 2.“

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der ab dem 1. August 2020 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 am 1. August 2020 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs**

Das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) ist zuletzt durch das Gesetz vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966) geändert worden. Dabei sind bezüglich der Zuständigkeiten die Begrifflichkeiten verändert worden.

Dies macht es erforderlich, das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AG TierNebG) entsprechend anzupassen. Dabei soll an der bewährten Aufgabenzuweisung festgehalten werden. Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf enthält reaktionelle Anpassungen an die geänderten Begrifflichkeiten und Fundstellen des aktuell geltenden Bundesrechts.

Folgende weitere inhaltliche Änderungen wurden aufgenommen:

Für die Kalkulation der wirtschaftlich notwendigen Kosten im Rahmen des öffentlichen Auftrags der Beseitigung wurde eine gesetzliche Regelung geschaffen.

Die Kosten der Beseitigung von Tieren, die auf dem Transport zum Schlachtbetrieb verenden oder dort getötet wurden, sind von den Verursachern zu tragen.

Es wird klargestellt, dass für von Bund und Land gehaltene Tiere die Kosten der Beseitigung nicht von der Tierseuchenkasse und den Landkreisen übernommen werden. Dies resultiert aus der Tatsache, dass für diese Tiere keine Beträge an die Tierseuchenkasse entrichtet werden.

Im Fall der Übertragung der Beseitigungspflicht auf den Inhaber der Beseitigungseinrichtung erstattet die Tierseuchenkasse diesem 60 vom Hundert des Verlustes direkt und nicht wie bisher dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt. Dies ermöglicht der Tierseuchenkasse, ihr Prüfrecht effektiv auszuüben und gegebenenfalls durch Kürzungen der Zahlungen durchzusetzen.

Es wird eine Rechtsgrundlage zur Übermittlung der Tierhalterdaten der Tierseuchenkasse im jeweiligen Einzugsbereich an den Inhaber der Beseitigungseinrichtung geschaffen. Diese ist erforderlich, damit die Tierseuchenkasse die Falltiergebühren verursachergerecht erheben kann.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Folgenabschätzung hat die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Gesetzesvorhabens bestätigt.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern ergeben sich nicht.

V. Auswirkungen auf Familien

Auswirkungen auf Familien ergeben sich nicht.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen ergeben sich nicht.

VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Durch die Gesetzesänderung verlagern sich die Kosten der Beseitigung von Tieren des Bundes und des Landes auf die Verursacher. Für das Jahr 2018 waren für Einrichtungen des Landes insgesamt rund 770 Euro an Kosten für die Beseitigung angefallen, für den Bund rund 5 390 Euro.

VIII. Verbandsbeteiligung

Eine Verbandsbeteiligung hat bereits mit Anhörungsverfahren vom 14. August 2018, freigegeben durch Kabinettsbeschluss vom 14. August 2018, stattgefunden.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurden folgende Stellen angehört:

1. Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
2. Niedersächsische Tierseuchenkasse,
3. Verband der Verarbeitungsbetriebe Tierischer Nebenprodukte e. V.,
4. Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e. V.,
5. Verband der Vieh- und Fleischwirtschaft.

Der Entwurf des Änderungsgesetzes sollte sich ursprünglich ausschließlich auf die Anpassung an die neuen bundesrechtlichen Begrifflichkeiten beschränken.

Die entsprechende Beteiligung der vorgenannten Stellen zu Abschnitt VIII Nrn. 1 bis 3 erfolgte bis zum 28. September 2018.

Weitere Verbände (insbesondere Landwirtschaft, Schlachtbetriebe) wurden zunächst nicht beteiligt, da zum damaligen Zeitpunkt ausdrücklich keine inhaltlichen Änderungen im Gesetz geplant waren.

Die Tierseuchenkasse Niedersachsen hat mit Schreiben vom 18. September 2018 und 26. November 2018 folgende Änderungsvorschläge unterbreitet:

- a) Ergänzung des § 3 Abs. 7 Nds. AG TierNebG, um den Datenaustausch mit den Verarbeitungsbetrieben Tierischer Nebenprodukte (VTN) auf eine rechtlich sicherere Basis stellen zu können.
- b) Regelung zu „transporttoten“ Tieren, die auf dem Schlachthof anfallen: Bisher werden die Kosten von der Tierseuchenkasse und den Landkreisen und kreisfreien Städten getragen. Dies sei nicht hinnehmbar, da der größte Anteil aus Tierhaltungen außerhalb Niedersachsens stamme.
- c) Für von Bund und Land gehaltene Tiere werden keine Beiträge an die Tierseuchenkasse entrichtet. Daher sollen die Kosten der Beseitigung auch nicht von der Tierseuchenkasse und den Landkreisen und kreisfreien Städten getragen werden. Hier wird eine gesetzliche Klarstellung gefordert.
- d) Die Kalkulation der wirtschaftlich notwendigen Kosten, die den VTN zu erstatten sind, ist immer wieder Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Hier wird eine gesetzliche Regelung dahin gehend gefordert, die Anwendung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244 vom 18. Dezember 1953),

zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864), verbindlich vorzuschreiben.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat ebenfalls drei Änderungsvorschläge mit Schreiben vom 28. September 2018 unterbreitet, die den von der Tierseuchenkasse eingebrachten Änderungswünschen entsprechen:

- a) Es wird eine Regelung zu „transporttoten“ Tieren angeregt, da bisher auch außerhalb Niedersachsens gehaltene, aber in Niedersachsen zu schlachtende Tiere nicht unerhebliche Kosten bei der Tierseuchenkasse und den niedersächsischen Kommunen verursachen, wenn sie auf dem Transport verendet sind oder als nicht (mehr) schlachtfähig im Schlachthof getötet und unschädlich beseitigt werden müssen. Diese „Aufwendungen für Dritte“ sollten künftig auf die Schlachtstätten abgewälzt werden, die diese dann direkt mit den anliefernden Tierhaltungen abrechnen könnten. Dies könne letztlich sogar zu einer Beitragsermäßigung für niedersächsische Tierhaltungen führen.
- b) Für vom Bund oder vom Land gehaltene Tiere werden aktuell keine Beiträge erhoben. Die Kosten für derartige Falltiere sind jedoch über die Tierseuchenkasse zu tragen. Hier solle geprüft werden, ob künftig diese Beseitigungskosten allein von den Tierhaltungen zu tragen sind.
- c) Den kalkulatorischen Kosten seitens der VTN liegen bisher freiwillige Vereinbarungen zwischen den VTN und den Kostenträgern zugrunde. Hier regt die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens an, für die erstattungsfähigen „wirtschaftlich notwendigen Kosten“ künftig die „Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP)“ im Gesetz als anzuwendende Grundlage festzuschreiben. In anderen Ländern sei eine solche gesetzliche Beschränkung bereits erfolgt; im nachzuweisenden und zu begründenden Einzelfall könnten Abweichungen zugelassen werden.

In der Sache sind die Änderungswünsche nachvollziehbar und diskussionswürdig. Sie wurden in den Gesetzentwurf übernommen. Wegen der Aufnahme inhaltlicher Änderungen wurde erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Folgende weitere Änderungswünsche wurden daraufhin vorgetragen:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens mit Schreiben vom 21. Oktober 2019:

- Aufnahme eines Prüfrechts für die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 3 Abs. 5 Satz 4 des Gesetzentwurfs hinsichtlich der wirtschaftlich notwendigen Kosten bei der Defizit-Erstattung und Austausch der Ergebnisse mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse.

Dem Vorschlag hinsichtlich des Prüfrechts wird nicht gefolgt. Eine Regelung zur Information der Landkreise und kreisfreien Städte über die Prüfergebnisse der Niedersächsischen Tierseuchenkasse erscheint sinnvoll und wird aufgenommen.

Der Niedersächsischen Tierseuchenkasse als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz - AGTierGesG) ist ein Prüfrecht im öffentlichen Interesse gesetzlich eingeräumt worden, mit dem gleichermaßen eigene (finanzielle) Interessen und zugleich auch die Interessen der Landkreise und kreisfreien Städte (Beseitigungspflichtige) pflichtgemäß wahrgenommen werden können. Die Prüfungen sind mit erheblichen Aufwendungen und Kosten verbunden. Im Übrigen bestehen für die Landkreise und kreisfreien Städte Prüfrechte und -pflichten im Rahmen des Erstattungsverfahrens nach § 3 Abs. 3 Sätze 3 und 4. Unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist eine gesetzlich verankerte Information der Landkreise und kreisfreien Städte sinnvoll.

§ 3 Abs. 5 wird dementsprechend ergänzt.

- Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Datenübermittlung, bei der die Inhaber der Beseitigungseinrichtung verpflichtet werden, den Landkreisen und kreisfreien Städten auf Anforderung personen- und tierbezogene Angaben in Bezug auf Tierhalterinnen und Tierhalter im Einzugsbereich zu übermitteln. Dies würde insbesondere die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder

Straftaten im Fall von verendeten Tieren sowie die Risikobeurteilung von Betrieben beim Tiererschutz und der Tierseuchenbekämpfung erleichtern.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Der Aufnahme einer oben genannten Rechtsgrundlage wird im Hinblick auf Artikel 5 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) - Datenminimierung - nicht gefolgt. Beurteilungen von Tierkörpern, die Anlass für behördliche Ermittlungen im Hinblick auf Tierschutzverstöße oder Verstöße gegen das Tiergesundheitsgesetz sein könnten, können von dem Inhaber der Beseitigungseinrichtung nicht zuverlässig erwartet werden. Die Beseitigungseinrichtungen sind gehalten, Tierverluste ungewöhnlichen Ausmaßes der zuständigen Überwachungsbehörde zu melden. Diese Verpflichtung wird als Nebenbestimmung in den Übertragungsbescheiden aufgenommen und von der zuständigen Überwachungsbehörde kontrolliert. Die Schaffung einer solchen Rechtsgrundlage ist entbehrlich.

Verband der Verarbeitungsbetriebe Tierischer Nebenprodukte e. V. mit Schreiben vom 22. Oktober 2019:

- Die Änderung des Erstattungsweges der wirtschaftlich notwendigen Kosten im Fall der Übertragung der Beseitigungspflicht auf den Inhaber der Beseitigungseinrichtung (Aufspaltung des Verlustausgleichs auf Landkreise und kreisfreie Städte - 40 vom Hundert - und Niedersächsische Tierseuchenkasse - 60 vom Hundert) wird abgelehnt. Begründet wird dies mit einer doppelten Geltendmachung der wirtschaftlich notwendigen Kosten bei den Landkreisen und kreisfreien Städten und der Niedersächsischen Tierseuchenkasse und damit einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Bei einer gegebenenfalls nicht einheitlichen Abrechnung der öffentlichen Kostenträger werde doppelter Klärungsbedarf mit der Folge vermehrter Rechtsstreitigkeiten gesehen.

Die vorgetragenen Bedenken sind nicht zutreffend.

Mit der Änderung des Erstattungsweges in Bezug auf die Zahlung der wirtschaftlich notwendigen Kosten im Fall der Übertragung der Beseitigungspflicht auf den Inhaber der Beseitigungseinrichtung sind keinesfalls zwei Abrechnungen zu erstellen; es müssen die wirtschaftlich notwendigen Kosten abzüglich der Erlöse (100 vom Hundert) einmal ermittelt und gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten (Erstattung 40 vom Hundert) sowie der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Erstattung 60 vom Hundert) dargelegt werden. Überdies müssen nach geltender Rechtslage bereits jetzt eine Reihe von Abrechnungen von den Inhabern der Beseitigungseinrichtung erstellt werden, da die Einzugsbereiche oftmals mehrere Landkreise umfassen. Auch bei der derzeitigen Regelung kann es unterschiedliche Auffassungen zu den Verlustberechnungen geben. Abrechnungen, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten akzeptiert werden, werden derzeit durch weitergehende Erkenntnisse bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse infrage gestellt, insbesondere dann, wenn die Ermittlung des Verlustes nicht den Regelungen der Leitsätze für die Preisermittlung entspricht. Aus solchen Differenzen resultieren auch derzeit schon Rechtsstreite und Vergleiche. Sofern betriebswirtschaftliche Gutachten erstellt werden müssen, ist ein Gutachten ausreichend, da der Verlustausgleich für die Falltiere nur insgesamt ermittelt und dargestellt werden kann.

- Die Anwendung der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in Bezug auf den Ausgleich der Verluste durch die zuständigen Behörden wird für bedenklich gehalten mit der Begründung, dass die Festlegung einer verbindlichen Berechnungsgrundlage eine permanente Errechnung des Selbstkostenfestpreises zur Folge haben würde. Ebenfalls wird durch die Neuregelung kein Rückgang von Rechtsstreitigkeiten gesehen.

An der Aufnahme der Anwendung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen bei der Berechnung der Verluste gemäß § 3 Abs. 3 Satz 5 in den Gesetzentwurf wird festgehalten. Sie erfolgt nunmehr analog zu der schon bestehenden Anwendungsverpflichtung bei der Kalkulation der Entgelte für die Tierkörperenteile. Die Festlegung der Berechnungsgrundlage dient der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten, Transparenz und Klarheit. In einigen Bundesländern ist die Anwendung dieser Regelung bereits gängige Praxis und wurde bereits vom Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein mit Urteil vom 15. Februar 2006 - 2 LB 46/04 - bestätigt. In Bezug auf die Berechnung des Selbstkostenpreises verlangen die Landkreise und

kreisfreien Städte in der Regel die Nachkalkulation zur Ermittlung des Selbstkostenerstattungspreises. Die Notwendigkeit einer Nachkalkulation ergibt sich aus den schwankenden Marktpreisen. Dies dient im Übrigen der EU-beihilferechtlichen Forderung der Verhinderung von Überkompensation von Verlusten.

- In der verursachergerechten Kostenerhebung für „transporttote“ Tiere wird ein höheres Forderausfallrisiko gesehen, welches in die Entgelte gemäß § 3 Abs. 2 eingepreist werden müsse. Demzufolge wird hierfür eine Übergangsfrist gefordert, da eine kurzfristige Anpassung der Entgeltliste bis zum 1. April 2020 nicht möglich sei.

Dies erscheint schlüssig, da die Entgeltlisten in der Regel für den Zeitraum von zwei Jahren genehmigt werden. Eine entsprechende Übergangsfrist wird aufgenommen.

Verband der Fleischwirtschaft e. V. mit Schreiben vom 23. Oktober 2019:

- Es werden rechtliche Bedenken gegen die Kostenerhebung für „transporttote“ Tiere erhoben:
Der Schlachthof sei nur dann der Verantwortliche, wenn er den Transport selbst organisiere. Durch die Neuregelung werde das Insolvenzrisiko des eigentlichen Verursachers (Viehhändler, Transporteur, Landwirt) auf den Inhaber der Beseitigungseinrichtung verlagert, für den Inhaber der Beseitigungseinrichtung fehle es an einer Ausgleichsregelung im Gesetz.
Die Bedenken sind nicht nachvollziehbar. Das Ausfallrisiko kann bei der Preiskalkulation berücksichtigt werden und erfolgt jetzt schon für Tierkörper mit belastenden Rückständen.
- An dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes am 1. Januar 2020 wird wegen der enthaltenen Übergangsvorschriften des Bundes festgehalten. Zur Anpassung der Entgeltlisten wird zur Kostenregelung der transporttoten Tiere eine Übergangsfrist aufgenommen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Das Bundesrecht nennt jetzt nur noch den Begriff „zuständige Behörde“ und unterscheidet nicht mehr nach „Beseitigungspflichtigem“ und „nach Landesrecht zuständiger Behörde“. Um die unterschiedlichen Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises für die kommunalen Veterinärbehörden weiterhin deutlich zu machen, muss der Begriff der „zuständigen Behörde“ definiert werden; der Begriff des „Beseitigungspflichtigen“ entfällt künftig.

Bei dieser Gelegenheit sollen die Zuständigkeiten in dem neu gefassten § 1 zusammengefasst werden, sodass der bisherige § 4 entbehrlich wird.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neu gefassten § 1, in dem das „Fachministerium“ bereits definiert wird.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neu gefassten § 1 durch den Wegfall des Begriffs des „Beseitigungspflichtigen“.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Beleihungsbefugnis wurde im Bundesrecht von § 3 Abs. 2 nach § 3 Abs. 3 verschoben. Diese Änderung wird hier nachvollzogen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine Anpassung der Fundstelle.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Fundstellen der Verweisung in Satz 1 Nr. 1 haben sich geändert und sind daher anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb :

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neu gefassten § 1 durch den Wegfall des Begriffs des „Beseitigungspflichtigen“.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Es wird klargestellt, dass im Fall der Übertragung der Beseitigungspflicht auf den Inhaber einer Beseitigungseinrichtung der (verbleibende) Verlust in Höhe von 40 vom Hundert durch die Landkreise und kreisfreien Städte auszugleichen ist. Weiterhin handelt es sich um eine Folgeänderung zum neu gefassten § 1 durch den Wegfall des Begriffs des „Beseitigungspflichtigen“.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Entsprechend der Regelung der Kalkulation der Entgelte nach § 3 Abs. 2 soll auch bei öffentlichen Aufträgen die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen zur Anwendung kommen. Dies dient u. a. dazu, Rechtsstreitigkeiten über die Berechnung der wirtschaftlich notwendigen Kosten, die in der Vergangenheit viel Zeit und Geld kosteten, zu vermeiden. Die rechtliche Möglichkeit der analogen Anwendbarkeit der Verordnung PR Nr. 30/53 zur Ermittlung der Kosten der Tierkörperbeseitigung wurde durch Urteil des Obergerichtes Schleswig-Holstein vom 15. Februar 2006 (siehe oben) bestätigt. Die Regelung wurde im Rahmen des Verbandsbeteiligungsverfahrens durch die Tierseuchenkasse und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens angeregt.

Zu Doppelbuchstabe ee:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neu gefassten § 1 durch den Wegfall des Begriffs des „Beseitigungspflichtigen“. Die Kostenerstattung im Fall der Übertragung der Beseitigungspflicht auf den Inhaber einer Beseitigungseinrichtung wird im neuen Satz 2 geregelt.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Zusätzlich zum ursprünglichen Entwurf wurde eine weitere Änderung des Erstattungsweges der wirtschaftlich notwendigen Kosten aufgenommen. Die Kostenerstattung erfolgt im Fall der Übertragung der Beseitigungspflicht direkt von der Tierseuchenkasse an den Inhaber der Beseitigungseinrichtung. Damit kann die Tierseuchenkasse das ihr eingeräumte Prüfrecht unmittelbar umsetzen. In der Vergangenheit nutzten die Inhaber der Beseitigungseinrichtung die Lage, dass die Tierseuchenkasse keine Möglichkeit hat, ihr Prüfrecht durchzusetzen, dergestalt aus, dass angeforderte Daten nicht übermittelt wurden. In diesen Fällen kann die Tierseuchenkasse jetzt direkt reagieren, indem die Kostenerstattung reduziert wird.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Der Niedersächsischen Tierseuchenkasse als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 4 AGTierGesG) ist ein Prüfrecht im öffentlichen Interesse gesetzlich eingeräumt worden, mit dem gleichermaßen eigene (finanzielle) Interessen und zugleich auch die Interessen der Landkreise und kreisfreien Städte (Beseitigungspflichtige) pflichtgemäß wahrgenommen werden können. Die Prü-

fungen sind mit erheblichen Aufwendungen und Kosten verbunden. Unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist eine gesetzlich verankerte Information der Landkreise und kreisfreien Städte sinnvoll.

Zu Buchstabe e:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neu gefassten § 1 durch den Wegfall des Begriffs des „Beseitigungspflichtigen“.

Zu Buchstabe f:

Nach § 3 Abs. 7 Satz 5 ist der Inhaber der Beseitigungseinrichtung verpflichtet, der Tierseuchenkasse Name, Anschrift der zahlungspflichtigen Besitzer von Tierkörpern einschließlich der jeweiligen Tierseuchenkassennummern sowie die Menge und Art der beseitigten Tiere zu übermitteln. Zur Erstellung der Gebührenbescheide ist eine korrekte Zuordnung zu den bei der Tierseuchenkasse gemeldeten Tierhaltern erforderlich. Zu diesem Zweck übermittelt die Tierseuchenkasse die bei ihr gemeldeten Tierhalterdaten an den Inhaber der Beseitigungseinrichtung gemäß der Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten vom 10. Januar 1997 (Nds. GVBl. S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 13 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307). Hierfür ist eine Rechtsgrundlage erforderlich. Die Regelung wurde im Rahmen des Verbandsbeteiligungsverfahrens durch die Tierseuchenkasse angeregt.

Zu Nummer 4:

Durch die Neufassung des § 1 ist der bisherige § 4 entbehrlich.

Der Verweis auf den kommunalen Finanzausgleich ist in neuen Gesetzen nicht mehr enthalten und kann somit auch hier entfallen, ohne dass sich an der bisherigen Rechtslage etwas ändert.

Zu Artikel 2:

Derzeit tragen die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Tierseuchenkasse die Beseitigungskosten für Tiere, die auf dem Transport zur Schlachtung oder im Schlachtbetrieb verendeten oder getötet wurden. Dabei handelt es sich zum einen oft um kranke oder nicht transportfähige Tiere, die ohnehin nicht schlachtfähig wären. Zum anderen stammt ein großer Teil dieser Tiere aus anderen Bundesländern oder dem Ausland. Insofern ist es nicht hinnehmbar, dass die niedersächsischen Kostenträger dafür aufkommen. Gleichmaßen tragen diese die Beseitigungskosten für Tiere aus Einrichtungen des Bundes und des Landes. Da Bund und Land von der Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse befreit sind, sollen auch hier die Kosten von den Verursachern getragen werden. Gleiche Regelungen haben auch andere Länder bereits getroffen. Diese Regelung wurde im Rahmen des Verbandsbeteiligungsverfahrens von der Tierseuchenkasse und von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens vorgeschlagen.

Zu Artikel 3:

Zur besseren Lesbarkeit soll das Ausführungsgesetz in der ab dem 1. August 2020 geltenden Fassung neu bekannt gemacht werden.

Zu Artikel 4:

Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Bundesrecht enthält Übergangsvorschriften, die die bisherigen landesrechtlichen Regelungen bis längstens zum 11. Februar 2020 bestehen lassen, Beleihungen aufgrund bisherigen Rechts sogar unbefristet.

Für die Anpassung der Entgeltlisten zur verursachergerechten Abrechnung der transporttoten Tiere sowie der verendeten Tiere des Bundes oder des Landes bedarf es eines Vorlaufs, dem durch das Inkrafttreten der Regelung des § 3 Abs. 3 Satz 6 am 1. August 2020 Rechnung getragen wird.